

Übung zum Themenblock III „Gewässerbenutzung“

1. Ein Gewässer durchquert ein Grundstück. Berechtigt das Grundeigentum zum Ausbau dieses Gewässers nach Bundesrecht?
2. Zur Bewässerung (mobile Anlage mit 5 l/s und max. 500 m³ im Jahr) eines privat genutzten Ufergrundstückes soll Oberflächenwasser aus einem Fluss (Dill kurz vor der Einmündung in die Lahn) verwendet werden. Wie sieht die Rechtslage in Hessen aus?
3. Wann ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach Bundesrecht zu versagen?
4. Welche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind bei einer wasserrechtlichen Bewilligung auch nachträglich nach WHG zulässig?
5. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Erlaubnis und einer Bewilligung nach WHG?
6. Abwasser einer Industrieanlage im Sinne von § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) wird über eine entsprechende Abwasserbehandlungsanlage in einen Fluss eingeleitet. Die Behörde hatte die Anlage in die höchste Umweltisikostufe eingeordnet. Wie oft müssen Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt werden?

Bitte jeweils die Rechtsquellen genau zitieren!